

GZ.: A8/2-004658/2007/1  
Änderung der Hundeabgabeordnung

Graz, 13.12.2010  
Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss

BerichterstatteIn:

.....

## **Bericht an den Gemeinderat**

Aufgrund des Gesetzes vom 14.3.1950, LGBl. Nr. 24, i. d. F. LGBl. Nr.56/2006, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz) und der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 5.10.2001, A8/1-K-439/1988-10, wird für das Halten eines Hundes im Gebiete der Stadt Graz eine Abgabe eingehoben.

Seit 1.1.1994 sind die Hundeabgabesätze unverändert geblieben.

In der Abteilung für Gemeindeabgaben wurden bis 8.10.2010 lt. SAP Buchhaltungsprogramm 7099 Hunde angemeldet. Die Jahreseinnahme wurde für 2010 mit € 260.000,00 budgetiert.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale im Einnahmenbereich auszuschöpfen und daher die Hundeabgabe in einem sachangemessenen Ausmaß zu erheben.

Dabei wurden die Beträge für Wach- und Berufshunde außer Acht gelassen. Dies deshalb, da der Grazer Ordnungsgeber aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl Nr. 24/1950 vom 14.3.1950, mit welchem die Hundeabgabe für Wach- und Berufshunde mit € 2,18 pro Hund und Jahr nach oben begrenzt ist, keine Möglichkeit hat, die Abgabe für diese Art von Hunden über den Betrag von € 2,18 hinaus zu erhöhen.

Diese Abgabenhöhe wurde vom Landesgesetzgeber im Jahr 1950 festgesetzt und bis heute nicht geändert.

Durch eine Novellierung der Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz sollen die Abgabensätze mit Wirkung vom 1.1.2011 wie folgt erhöht werden:

Für den 1. Hund	von € 39,24	auf € 43,--
für den 2. Hund	von € 58,86	auf € 64,50
für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	von € 78,49	auf € 86,--
für Zwingerhunde	von € 19,62	auf € 21,50

Gleichzeitig wird die Einführung einer bürgerfreundlichen 3-Monatsregel vorgeschlagen und den § 8 Abs.1 und Abs.2 der Hundeabgabeordnung wie folgt zu erweitern:

Abs (1): Weist der/die Hundehalter/in das Ableben oder die Weitergabe des Hundes bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nach, ist für das laufende Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

Abs (2): Weist der/die Hundehalter/in anlässlich der Anmeldung nach, dass der Hund erst nach dem 30. September eines Kalenderjahres erworben wurde, so ist für dieses Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

Seit der Einführung des Fördermodells „Prämie für Ausbildung“ im Jahr 2003 nehmen jährlich ca. 100 Hundebesitzer/innen mit ihrem Hund an dem Förderprojekt „Prämie für Ausbildung“ teil. Das Aktionsmodell zielt auf die Ausbildung von Hund und Hundehalter/in ab. Die Förderung für die Absolvierung von Hundekursen in anerkannten Hundeschulen steht dabei im Mittelpunkt und soll eine professionelle Aus/Weiterbildung von Hund und Hundehalter/in gewährleisten. Bei erfolgreichem Abschluss des „Begleithund 1“ oder „Begleithund 2“ oder eines anderen übergeordneten Kurses erhält der /die Hundehalter/in eine Prämie für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Höhe von derzeit € 39,24 (entspricht der Hundeabgabe für ein Jahr) von der Stadt Graz refundiert.

Vorgeschlagen wird nun dieses Fördermodell in die Hundeabgabeordnung aufzunehmen und den § 6 der Grazer Hundeabgabeordnung um lit g wie folgt zu ergänzen:

#### § 6 Befreiungen

Abgabefreiheit wird über Antrag gewährt für:

g) Hunde, die einen Hundekurs im laufenden Kalenderjahr erfolgreich absolviert haben, im Ausmaß der Jahresabgabe des auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres unter folgenden Voraussetzungen:

- Absolvierung des Kurses Begleithund I oder II oder eines anderen übergeordneten Kurses in einer vom Österreichischen Kynologenverband – ÖKV oder der Österreichischen Hunde-Sport-Union – ÖHU anerkannten Hundeschule;
- Nachweis über den Prüfungserfolg
- Hauptwohnsitz des/der Hundehalters/in in Graz;
- Meldung des Hundes in Graz beim Magistrat Graz/Abteilung für Gemeindeabgaben;
- vollständige Entrichtung der Hundeabgabe für das laufende Kalenderjahr.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

## **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt idF. LGBl. Nr. 42/2010, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Hundeabgabeordnung beschließen.

### Anlage:

1 Verordnung

Die Bearbeiterin:  
Roswitha SCHARL  
(elektronisch signiert)

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Manfred MOHAB  
(elektronisch signiert)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl KAMPER  
(elektronisch signiert)

Der Finanzreferent:  
Univ. Doz. Dr. DI Gerhard RÜSCH  
(elektronisch signiert)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses

am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ....GemeinderätInnen


einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen /...Gegenstimmen) **angenommen.**


Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:



Signaturwert	ZGmvWN1m/AwRvLEzCelhAqtTL7To8GAoF3B6mzllMgBEM3zaOCNwCKO7HcJeh2TM47MrD5yhWsbqMitTTeu9wq2jkgNwKMq93ivNkAm/Pgoq55EOyHYRb6sSgbaFV5LrSoTY/NUN6FdQjaDacsKsSmASiQlJzKU9QS18ZiR2w dvM=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Roswitha Scharl,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Roswitha Scharl
	Datum/Zeit-UTC	2010-11-25T09:20:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	130821662543021401469689
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Signaturwert	gTQtZ4AflFm/IdpG1GD9XAcP4Ff0eAjvQ+9lNeboybaYIwp4MYaOKjF7rbrHrCa1G+oEM/lITIRCqFdi4W+iCibktvHDyV9C+gIB3NGx08eZWz0otW5FJa3kpFIM2flpfLawoigFxttzoomoQewx1tTZzqUIojWSKfqg7Xo4p3w=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Manfred Mohab,OU=Abteilung für Gemeindeabgaben,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Manfred Mohab
	Datum/Zeit-UTC	2010-11-25T09:31:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279459817976445276271349
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. November 2010, A8-K-439/1988-12, mit der die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz vom 22.12.1978, A8-1058/1-1978, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5.10.2001, A8/1-K-439/1988-10, geändert wird

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010, des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 158/1963, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006, sowie des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

## Artikel I

Die Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Graz, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17 vom 8. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „€ 39,24“ durch den Betrag „€ 43,--“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 – 31.12.2011 ersetzt.  
Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „€ 43,--“ durch den Betrag „€ 47,--“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2012 – 31.12.2012 ersetzt.  
Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „€ 47,--“ durch den Betrag „€ 51,--“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 58,86“ durch den Betrag „€ 64,50“ und der Betrag „€ 78,49“ durch den Betrag „€ 86,--“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 – 31.12.2011 ersetzt.  
Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 64,50“ durch den Betrag „€ 70,50“ und der Betrag „€ 86,--“ durch den Betrag „€ 94,--“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2012 – 31.12.2012 ersetzt.  
Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag „€ 70,50“ durch den Betrag „€ 76,50“ und der Betrag „€ 94,--“ durch den Betrag „€ 102,--“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „€ 39,24“ durch den Betrag „€ 43,--“, und der Betrag „€ 19,62“ durch den Betrag „€ 21,50“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2011-31.12.2011 ersetzt.  
Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „€ 43,--“ durch den Betrag „€ 47,--“, und der Betrag „€ 21,50“ durch den Betrag „€ 23,50“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2012-31.12.2012 ersetzt.  
Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „€ 47,--“ durch den Betrag „€ 51,--“ und der Betrag „€ 23,50“ durch den Betrag „€ 25,50“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 ersetzt.

4. § 6 lit a und lit g lauten:

„a)Diensthunde der Bundespolizei, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

g) Hunde, die einen Hundekurs im laufenden Kalenderjahr erfolgreich absolviert haben, im Ausmaß der Jahresabgabe des auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres unter folgenden Voraussetzungen:

- Absolvierung des Kurses Begleithund I oder II oder eines anderen übergeordneten Kurses in einer vom Österreichischen Kynologenverband – ÖKV oder der Österreichischen Hunde-Sport-Union – ÖHU anerkannten Hundeschule;
- Nachweis über den Prüfungserfolg
- Hauptwohnsitz des/der Hundehalters/in in Graz;
- Meldung des Hundes in Graz beim Magistrat Graz/Abteilung für Gemeindeabgaben;
- vollständige Entrichtung der Hundeabgabe für das laufende Kalenderjahr.“

5. Im § 8 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Weist der/die Hundehalter/in das Ableben oder die Weitergabe des Hundes bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nach, ist für das laufende Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.“

6. Im § 8 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Weist der/die Hundehalter/in anlässlich der Anmeldung nach, dass der Hund erst nach dem 30. September eines Kalenderjahres erworben wurde, so ist für dieses Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.“

## **Artikel II**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister: